

Anerkennung von Lehrgangsträgern und Lehrgängen zur Qualifizierung von Personen für die Reinigung und Desinfektion von Getränkeschankanlagen nach DGUV Grundsatz 310-010

Lehrgangsträger, die Personen nach den Vorgaben des DGUV Grundsatz 310-010 „Qualifizierung von Personen und Anerkennung von Lehrgängen für die Reinigung und Desinfektion von Getränkeschankanlagen“ qualifizieren, können sich durch die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) anerkennen und registrieren lassen.

Mit der Anerkennung können sich Lehrgangsträger in die Liste der anerkannten Lehrgangsträger aufnehmen lassen und erscheinen damit im BGN-Branchenwissen/Getränkeschankanlagen als anerkannter Lehrgangsträger in der Rubrik Seminarangebot und Kontakt.

Für die Anerkennung eines Lehrgangsträgers durch die BGN müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die Anerkennung von Lehrgangsträgern wird nur auf Antrag erteilt.
2. Antragsberechtigt ist jede natürliche oder juristische Person.
3. Lehrgangsträger, die einen Antrag auf Anerkennung stellen, müssen
 - a) unter einer fachlich verantwortlichen Leitung stehen,
 - b) die Qualifizierung der Lehrgangsteilnehmer nach DGUV Grundsatz 310-010 durchführen,
 - c) die Gewähr dafür bieten, dass sie die erforderlichen Kompetenzen für die Reinigung und Desinfektion von Getränkeschankanlagen vermitteln,
 - d) über die unter Abschnitt 2.1 Abs. a des DGUV Grundsatz 310-010 aufgeführten Einrichtungen und Lernmittel verfügen,
 - e) die im Anhang C des DGUV Grundsatz 310-010 aufgeführte Prüfungsordnung beachten und
 - f) die schriftliche Prüfung nach den Vorgaben der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) durchführen.
4. Die fachliche Kompetenz der Lernbegleiter ist der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) schriftlich nachzuweisen.
5. Einrichtungen und Lernmittel können durch die BGN besichtigt werden.
6. Die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) ist befugt, Beauftragte zu den Lehrgängen zu entsenden.
7. Die Anerkennung durch die BGN erfolgt schriftlich. Eine Ablehnung ist zu begründen. Ein Widerruf der Anerkennung aus begründetem Anlass ist möglich.
8. Die schriftliche Anerkennung ist 5 Jahre gültig.
9. Zur Verlängerung der Anerkennung ist, durch den Lehrgangsträger, ein erneuter schriftlicher Antrag zu stellen.

Antrag

auf Anerkennung zum anerkannten Lehrgangsträger für die Qualifizierung von Personen
zur Reinigung und Desinfektion von
Getränkeschankanlagen nach DGUV Grundsatz 310-010.

Empfänger:

Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN)

Außenstelle Dortmund

- Herrn Böhm –

Hansbergstraße 28

44141 Dortmund

oder per

FAX an 0800 1977553-16230

E-Mail an michael.boehm@bgn.de

Antragsteller:

Ich/wir beantrage/n die Anerkennung zum anerkannten Lehrgangsträger für die Qualifizierung von Personen zur Reinigung und Desinfektion von Getränkeschankanlagen nach DGUV Grundsatz 310-010.

Ich/wir qualifiziere/n Personen zur Reinigung und Desinfektion von Getränkeschankanlagen nach DGUV Grundsatz 310-010.

Unser/mein Ausbildungskonzept übersende/n ich/wir als Anlage dieses Antrags.

Die fachliche Kompetenz der Lernbegleiter weise/n ich/wir durch ihren beruflichen Werdegang (Lebenslauf) als Anlage dieses Antrags nach.

Meine/unsere Einrichtungen und Lernmittel entsprechen den Vorgaben der Anerkennungs-voraussetzungen und können durch die BGN besichtigt werden.

Ort

Datum

Unterschrift